

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 15.01.2019

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Ministerium für Soziales und Integration

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

- Indoktrination junger Menschen durch islamistische Organisationen -
Eine Gefährdung für das Wohl junger Menschen und die freie Gesellschaft
- Drucksache 16/5401

Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2018

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
zu berichten,*

1. *ob der Verein für Kultur, Bildung und Integration (VKBI) beziehungsweise der Dachverband Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ) vom Verfassungsschutz beobachtet wird;*

Zu 1.:

Weder der „Verein für Kultur, Bildung und Integration“ (VKBI) noch der Dachverband „Verband der Islamischen Kulturzentren“ (VIKZ) sind Beobachtungsobjekte des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV).

2. *wie viele Moscheegemeinden in Baden-Württemberg dem Dachverband VIKZ angehören;*

Zu 2.:

Der Landesregierung liegen keine über die eigenen öffentlichen Angaben des Verbands hinausgehenden Informationen vor.

3. *wie viele Schülerwohnheime und Ferienfreizeiteinrichtungen der VKBI, der VIKZ oder diesen zuzuordnende Organisationen in Baden-Württemberg betreiben;*

Zu 3.:

Derzeit gibt es elf islamische Schülerwohnheime in Baden-Württemberg, die alle unter dem Dach des VIKZ angesiedelt sind. Alle Einrichtungen haben eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII). Über Ferienfreizeiteinrichtungen des VIKZ ist dem Ministerium für Soziales und Integration nichts bekannt, da diese gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB VIII keiner Erlaubnis bedürfen und daher nicht unter die Aufsicht nach dem SGB VIII fallen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 der Landtagsdrucksache 16/4560 (Kleine Anfrage der Abg. Carola Wolle AfD, Filder-Moschee Oberaichen – Leinfelden-Echterdingen) verwiesen.

4. *inwieweit ihr die in den Moscheen, Schülerwohnheimen und Ferienfreizeiteinrichtungen vertretene Ausrichtung des Islam, die dort praktizierten Erziehungsvorstellungen und vermittelten Gesellschaftsbilder bekannt sind und wie diese jeweils aussehen;*
5. *wie sie diese Ausrichtung des Islam, die praktizierten Erziehungsvorstellungen und vermittelten Gesellschaftsbilder mit Blick auf die Herausbildung von Parallelgesellschaften, die Gefährdung der Wahrnehmung von Grundrechten vor allem durch Frauen, unsere liberale Gesellschaft und deren Gefährdung jeweils bewertet;*

Zu 4. und 5.:

Jeweilige religiöse Ausrichtungen und sich daraus ergebende Wertvorstellungen und Erziehungsstile sind der Landesregierung grundsätzlich bekannt. Hinsichtlich der Ausrichtung des VIKZ und seiner Mitglieder wird auf die Beantwortung der Landtagsdrucksache 16/4560 (Kleine Anfrage der Abg. Carola Wolle AfD, Filder-Moschee Oberaichen – Leinfelden-Echterdingen) verwiesen.

6. *inwieweit ihr die in dem Artikel „Koran von früh bis spät?“ aus den Stuttgarter Nachrichten vom 11. Dezember 2018 enthaltenen Informationen aus anderen Quellen bekannt sind;*
7. *welche Maßnahmen sie angesichts ihrer Bewertungen in dieser Sache veranlasst hat beziehungsweise veranlassen wird;*

Zu 6. und 7.:

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen teilte mit, dass der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leinfelden-Echterdingen am 11. Dezember 2018 mit deutlicher Mehrheit beschlossen habe, das ihr vertraglich zustehende Wiederkaufsrecht bezüglich ihres Grundstücks auszuüben. Die dazu und zur Rückübertragung des Erbbaurechts an die Stadt erforderlichen juristischen Schritte seien eingeleitet. Der Gemeinderat habe am 24. Juli 2018 die Stadtverwaltung ermächtigt, den Heimfall für das Grundstück zu erwirken. Dies sei vor dem Hintergrund der mit größter Sicherheit zu erwartenden Nichteinhaltung von vertraglich fixierten Fristen und eines beschädigten Vertrauensverhältnisses geschehen. Ziel sei es, neue Verhandlungen mit dem VKBI zu führen. Vom vertraglich fixierten Recht, im Fall des Heimfalls den Rückbau des Gebauten zu

verlangen, solle bis auf weiteres kein Gebrauch gemacht werden. Da der VKBI nach der Geltendmachung des Heimfalls von einem vertraglich bestehenden Kaufangebot der Stadt Gebrauch gemacht habe, habe es der Erklärung des Wiederkaufsrechts bedurft. Die Stadt sei bis zum Beschluss vom 11. Dezember 2018 als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Nach Angaben der Stadt sei erst kurze Zeit vor diesem Beschluss und auf Nachfrage das deutlich veränderte Wohnheimkonzept des VKBI bekannt geworden.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)-Landesjugendamt prüft vor Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII die Konzeption jeder Einrichtung. Dazu müssen die Gestaltung der Tagesstruktur und die interne Organisationsstruktur vorgelegt werden. Bei Vor-Ort-Besuchen findet dann ein Abgleich statt.

Das KVJS-Landesjugendamt trifft sich regelmäßig mit dem Generalsekretär des VKIZ und den Vertretern der islamischen Schülerwohnheime in Baden-Württemberg zu Grundsatzgesprächen. Zudem arbeitet der Verband aktuell mit dem KVJS-Landesjugendamt an einem neuen Rahmenkonzept, das u. a. auch die Themen Achtung der demokratisch-freiheitlichen Grundordnung, Einbindung des sozialen Umfeldes sowie Kinderschutzthemen umfassen soll.

Das KVJS-Landesjugendamt geht Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen umgehend nach. Hinweise aufgrund der konservativen Ausrichtung gibt es bislang aber grundsätzlich nicht.

- 8.** *welche Maßnahmen der Exekutive theoretisch in Betracht kommen könnten, um eine Indoktrination von Menschen in den vorgenannten Strukturen zu verhindern;*

Zu 8.:

Die polizeilichen Präventionsansätze sind mit dem Ziel, extremistische Einstellungen und Radikalisierung frühzeitig und nachhaltig zu verhindern, breit angelegt. Die Polizei des Landes nutzt in ihren Präventionsmaßnahmen, vorrangig im schulischen Kontext, beispielsweise das vom Programm „Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ (ProPK) herausgegebene Medienpaket „Mitreden!“. Es vermittelt sicherheitsbewusstes Verhalten in den digitalen Alltagswelten und einen

kompetenten Umgang mit Islamfeindlichkeit, Islamismus und jihadistischer Internetpropaganda. Mit dem Filmangebot soll dazu beigetragen werden, junge Menschen – Muslime und Nichtmuslime – gegen jihadistische „Argumente“ zu immunisieren und in ihrer Kompetenz zu stärken, Medienberichte kritisch zu konsumieren und zu hinterfragen.

Im Internet stellt die Polizei aktuelle Informationen, Handlungsmöglichkeiten und Beratungsangebote zum Thema bereit. Auf der Website www.polizei-beratung.de werden vorrangig für Eltern und Multiplikatoren (z. B. Lehrerinnen und Lehrer, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Präventionsbeamtinnen und -beamte) umfassende Informationen zum Bereich Extremismus angeboten. Unter www.polizeifürdich.de finden speziell junge Nutzer zwischen zwölf und 15 Jahren umfangreiche und zielgruppenorientiert aufbereitete Informationen über jugendspezifische Themen wie beispielsweise Hasskriminalität oder islamistisch motivierte Kriminalität.

Das beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (Innenministerium) im Landespolizeipräsidium angesiedelte „Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg“ (konex) koordiniert seit Juli 2018 die landesweite Umsetzung des Projekts „ACHTUNG?!“. Das vom Polizeipräsidium Ludwigsburg entwickelte und dort seit 2016 erfolgreich in den Landkreisen Böblingen und Ludwigsburg umgesetzte Projekt dient der phänomenübergreifenden Extremismusprävention. Die Schwerpunkte des Projekts beziehen sich zwar auf die Phänomene religiös motivierter Extremismus und Rechtsextremismus, allerdings wird bei „ACHTUNG?!“ auch hinsichtlich ausländerextremistischer Bestrebungen sensibilisiert. Hinsichtlich der Projektbeschreibung wird auf die Ausführungen zu Frage 6 der Landtagsdrucksache 16/5154 (Kleine Anfrage des Abg. Dr. Boris Weirauch, SPD, Antisemitische Vorfälle in Mannheim) verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 der Landtagsdrucksache 16/3575 (Kleine Anfrage des Abg. Dr. Heinrich Fiechtner fraktionslos, Auskunft über radikale und extremistische Aktivitäten mit religiösem Hintergrund seit 2014) verwiesen.

- 9. ob sie der Ansicht ist, dass der Besuch staatlicher Schulen allein ausreichend ist, um eine Radikalisierung junger Menschen in den vorgenannten Strukturen zu verhindern;*

Zu 9.:

Neben der Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zählt zu den Aufgaben der Schule, die Schülerinnen und Schüler zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu erziehen. Die Achtung der Menschenwürde, die Ausbildung von Toleranz und der Abbau von Vorurteilen haben dabei eine besondere Bedeutung. Demokratiebildung ist die wesentliche Primärprävention gegen sämtliche Formen von Extremismus und Aufgabe aller Unterrichtsfächer sowie der außerunterrichtlichen Gestaltung des Schullebens. Vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen in Politik und Gesellschaft soll Demokratiebildung jedoch einen noch höheren und praxiswirksameren Stellenwert erhalten. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium) arbeitet deshalb derzeit an einer bildungsplanbezogenen und schulartübergreifenden Konzeption zur Stärkung der Demokratiebildung, die im Schuljahr 2019/2020 umgesetzt werden soll.

Das Kultusministerium ist des Weiteren Teil des Präventionsnetzwerks gegen Extremismus, das durch konex koordiniert wird. Gemeinsam mit den Partnern werden dort z. B. auch Fragen zum Umgang mit möglichem Extremismus in Schulen erörtert. Konex fungiert als zentrale Beratungsstelle für die Schulen und die Schulverwaltung in Baden-Württemberg.

Um kundige Ansprechpersonen zur Verfügung stehen zu haben, wurden vom Kultusministerium in der mehrtägigen Qualifizierungsmaßnahme „Phänomen Extremismus - Unterstützung durch das System der Schulpsychologie“ Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Psychologische Schulberaterinnen und Psychologische Schulberater u. a. zum Thema „Salafismus“ fortgebildet. Neben der Vermittlung von Hintergrundwissen zum religiös motivierten Extremismus geht es auch darum, wie auffällige Entwicklungen bei Kindern und Jugendlichen erkannt werden können.

Mit der Handreichungsreihe „Jugendliche im Fokus salafistischer Propaganda“ erhalten Schulen wichtige Informationen zur schulischen Präventionsarbeit im Zusammenhang mit Extremismus. Die Inhalte wurden und werden in der Folge im Rahmen regionaler Fortbildungen vermittelt.

Eine Radikalisierung junger Menschen kann sich auch im außerschulischen Bereich ereignen. Die Landesregierung finanziert deshalb zahlreiche Projekte zur Bekämpfung von religiösem Extremismus, die teilweise oder vollständig im außerschulischen

Bereich angesiedelt sind. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Beantwortung der Landtagsdrucksache 16/3801 (Antrag der Fraktion der AfD, Defizite der Landesregierung in Verständnis und Handhabung der Begriffe Extremismusprävention, Deradikalisierung und Stärkung von Demokratie) verwiesen.

Die aus Bundes- und Landesmitteln finanzierte und unter dem Dach des Demokratie-zentrums Baden-Württemberg bei der Jugendstiftung Baden-Württemberg angesiedelte Fachstelle „PREvent!on – Prävention von religiös begründetem Extremismus“ trägt mit unterschiedlichen Maßnahmen (u. a. Beratung, Planspiel, Theaterprojekt „Jungfrau ohne Paradies“) dazu bei, möglichen Radikalisierungen junger Menschen vorzubeugen. Eine von der Fachstelle angebotene modular angelegte Qualifizierungsmaßnahme vermittelt Wissen in den Themenfeldern Islam, Neo-Salafismus, Radikalisierung, Prävention und Deradikalisierung. Die Teilnehmenden werden dazu befähigt, im Kontext ihres Arbeitsalltags präventiv gegen Radikalisierungstendenzen vorzugehen und entsprechende Anzeichen zu deuten. Die Qualifizierung kann mit der Zertifizierung als „Kontaktperson Deradikalisierung“ abgeschlossen werden und bildet die Grundlage dafür, als Referent bzw. Referentin Workshops und Planspiele umzusetzen.

Es ist darüber hinaus zielführend, überverbandliche islamische Jugendinitiativen bzw. -projekte zu fördern. Diese unterstützen muslimische Jugendliche bzw. junge Erwachsene dabei, sich zu vernetzen und mit einem vielfältigen Islam vertraut zu machen, wodurch einseitige Islaminterpretationen nachhaltig verhindert werden.

Über die Verwaltungsvorschrift Integration fördert das Ministerium für Soziales und Integration vom 1. Mai 2018 bis 30. April 2021 das überverbandlich angelegte Projekt „Jung, muslimisch, aktiv für Zusammenhalt“ der Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) e. V..

Muslimische Jugendliche aus unterschiedlichen Kommunen des Landes (mit und ohne Verbandszugehörigkeit) sollen durch dieses Projekt dazu befähigt werden, sich in vielfältiger Weise in zivilgesellschaftliche Prozesse einzubringen und unsere Gesellschaft aktiv mitzugestalten.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Landtagsdrucksache 16/2164 (Antrag der Abg. Wolfgang Drexler u. a. SPD, Kompetenzzentrum des Präventionsnetzwerks gegen (islamistischen) Extremismus Baden-Württemberg – KPEBW) verwiesen.

10. *wie viele Muslime in Baden-Württemberg leben;*

11. *wie sich der prozentuale Anteil von Islamisten und Salafisten an der Gesamtzahl der Muslime in Baden-Württemberg und die absolute Zahl der Islamisten und Salafisten in den letzten zehn Jahren entwickelt hat;*

Zu 10. und 11.:

Nach Schätzungen des Bundesinnenministeriums leben in Deutschland ca. 4 bis 5 Millionen Muslime. Für Baden-Württemberg ergibt sich dadurch eine Zahl von über einer halben Million Muslime. Die Operationalisierung der Begriffe „Muslim“ bzw. „Muslima“ in der Statistik ist allerdings umstritten. Andere Stellen und Wissenschaftler gehen teilweise von deutlich geringeren Zahlen aus. Angesichts nicht fundierter statistischer Angaben zu den Zahlen der Muslime in Baden-Württemberg sind Relationen zu vom Verfassungsschutz beobachteten Personenzusammenschlüssen z. B. in den Bereichen Islamismus oder Salafismus nicht möglich. Laut Verfassungsschutzbericht 2017 werden ca. 3.679 Personen dem islamistischen Spektrum zugerechnet. Dem salafistischen Spektrum in Baden-Württemberg gehören aktuell etwa 950 Personen an. Hinsichtlich der Entwicklung der vergangenen zehn Jahre wird auf die Angaben in den jährlichen Verfassungsschutzberichten verwiesen.

12. *wie viele Muslime in Baden-Württemberg konservativen, islamistischen, salafistischen oder nationalistisch (z. B. DITIB-Vereinen) ausgerichteten Moscheevereinen zugerechnet werden können;*

Zu 12.:

In Baden-Württemberg wird keine offizielle Statistik über die Anzahl von religiösen Einrichtungen geführt. Dies gilt für alle Religionen und Glaubensgemeinschaften. Deswegen liegen der Landesregierung keine über die eigenen öffentlichen Angaben der Verbände hinausgehenden Erkenntnisse vor. Zu den Zahlen in Bezug auf Beobachtungsobjekte des LfV einschließlich des türkischen Rechtsextremismus, dessen Vereine religiöse Dienste anbieten, wird auf die in den Verfassungsschutzberichten regelmäßig veröffentlichten Zahlen verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 der Landtagsdrucksache 16/4674 (Kleine Anfrage des Abg. Lars Patrick Berg AfD, Nach Sultan Mehmet II („Fatih, der Eroberer“) benannte Moscheen) verwiesen.

- 13.** *in welchen rechtlichen Konstellationen Minderjährige vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet und Daten zu ihnen verarbeitet werden dürfen;*
- 14.** *welche konkreten Vorschriften in Bund und Land geändert werden müssen, damit eine Beobachtung Minderjähriger und die Verarbeitung von Daten über sie in gleicher oder ähnlicher Weise möglich ist wie die Beobachtung und Verarbeitung von Daten Erwachsener;*

Zu 13. und 14.:

Das LfV kann personenbezogene Daten grundsätzlich dann verarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen oder geheimdienstliche Tätigkeiten vorliegen, wenn dies für die Erforschung und Bewertung solcher Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlich ist oder wenn das LfV im Rahmen seiner Mitwirkungsaufgaben tätig wird (§ 7 Landesverfassungsschutzgesetz – LVSG). Dies gilt auch für Minderjährige, allerdings erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

In Bezug auf Minderjährige unter 14 Jahren schränkt § 8 LVSG die Datenverarbeitung insoweit ein, als dass personenbezogene Daten nicht in Dateien (wie dem Nachrichtendienstlichen Informationssystem – NADIS), sondern nur in Akten verarbeitet werden dürfen – und dies auch nur dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Minderjährige eine der Straftaten plant, begeht oder begangen hat, die in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes genannt werden. Eine Datenverarbeitung ist also für unter 14-jährige an ähnlich hohe Voraussetzungen gekoppelt wie eine Überwachungsmaßnahme nach dem Artikel 10-Gesetz (Telekommunikations- und Postüberwachung).

Nach zwei Jahren sind die Daten Minderjähriger auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren ist die Löschung vorzunehmen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse angefallen sind (§ 8 Abs. 2 LVSG). Insoweit gilt also eine kürzere Speicher- bzw. Löschfrist als bei Erwachsenen.

15. *inwieweit sie angesichts der zielgerichteten Indoktrinierung Minderjähriger unter anderem durch Islamisten und Salafisten eine Ausweitung der Handlungsmöglichkeiten des Landesamtes für Verfassungsschutz, der Sicherheitsbehörden und der Behörden, die sich wie beispielsweise Jugendämter um Belange des Kindeswohls kümmern, anstrebt.*

Zu 15.:

Der zielgerichteten Indoktrinierung Minderjähriger sollte in erster Linie mit präventiven Ansätzen begegnet werden, zumal den Sicherheitsbehörden derzeit hinreichende Befugnisse zur Verfügung stehen, um derartigen Bestrebungen zu begegnen. So es um Belange des Kindeswohls geht, sind die Regelstrukturen der zuständigen Behörden personell und qualitativ zu stärken. Dies betrifft sowohl die Jugendarbeit als auch die Arbeit mit Eltern. Damit einhergehend wäre eine Evaluation der Modelle interkultureller Kompetenz, wie sie bislang vermittelt wurden, erforderlich, um das eingesetzte Personal in seinem Handeln zu stärken. Hierzu gehört auch die Inanspruchnahme eines Islamberaters.

Gemäß den bundesgesetzlichen Regelungen des § 8a SGB VIII haben die Jugendämter bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, das Gefährdungsrisiko einzuschätzen und die entsprechenden Maßnahmen vorzunehmen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten und das Kind selbst einzubeziehen. Hält das Jugendamt hiernach familiengerichtliche Maßnahmen gem. §§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für erforderlich, hat es das Gericht anzurufen.

Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Familiengerichts wegen der Dringlichkeit der Schutzverwirklichung nicht abgewartet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen (§§ 8a Abs. 2, 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII). Eine Gefahr für das Kindeswohl erweist sich dann als dringend, wenn eine nicht bloß bagatellhafte tatsächliche Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen und/oder seelischen Wohls des Kindes oder Jugendlichen unmittelbar bevorsteht. Dies gilt auch dann, wenn bei bereits eingetretenen Beeinträchtigungen des Kindeswohls eine neue Beeinträchtigung droht oder unmittelbar bevorsteht. Für die Bewertung einer Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit Radikalisierung sind dabei folgende Aspekte im Besonderen zu betrachten: Rückkehrer, Konvertierte, Inhaftierung, Abschiebung von Gefährdern, Trennung und Scheidung.

Auf Bundesebene hat die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) mit Beschluss vom 21./22. September 2017 eine länderoffene Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, Eckpunkte für Handlungsempfehlungen als Grundlage für eine fachliche Orientierungshilfe zu erarbeiten. Diese Eckpunkte umfassen die vielfältigen Aspekte zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung, Aspekte der komplexen Strukturen der Kooperation und Vernetzung sowie weiterer Rahmenbedingungen, die für eine praxistaugliche Orientierungshilfe im Kontext islamistisch radikalierter Familien erforderlich sind. Die Orientierungshilfe wird nach Abschluss der Ausarbeitung den Jugendämtern zur Verfügung gestellt.

Auf Landesebene beabsichtigt das Landesbildungszentrum Deradikalisierung (LBZ Derad) des konex in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziales und Integration und dem KVJS-Landesjugendamt ein Fortbildungsprogramm für Fachkräfte der Jugendhilfe (z. B. des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der freien Träger der Jugendhilfe) zu entwickeln und umzusetzen. Themen sind u. a. das Erkennen und Deuten von Codes und Symbolen, Aspekte der Radikalisierungsdynamik sowie psychologische Aspekte, rechtliche Handlungsmöglichkeiten, Vernetzungsmöglichkeiten und Aspekte der Kindeswohlgefährdung in islamistisch radikalisierten Familien. Das weitere Schulungskonzept sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner werden zwischen LBZ Derad und dem KVJS-Landesjugendamt ausgearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration